

# RS Vwgh 1988/9/23 88/11/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §123 Abs1;

KFG 1967 §75 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/11/0015 B 2. März 1982 RS 1

## Stammrechtssatz

Erlässt die Berufungsbehörde im Rahmen eines bei ihr anhängigen, die Entziehung der Lenkerberechtigung betreffenden Berufungsverfahrens erstmals eine Aufforderung gem § 75 Abs 2 KFG 1967, so handelt es sich hiebei um ein selbständiges auch hinsichtlich des Instanzenzuges von der Entscheidung in der Hauptsache unabhängiges Verfahren. Eine dagegen erhobene Beschwerde ist daher (mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung) zurückzuweisen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110195.X02

## Im RIS seit

09.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)